

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §6a BauNVO)

1.1 Urbane Gebiete -MU-

In den Urbanen Gebieten (MU) sind die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 Abs. 2 und 3 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (Urbane Gebiete)

Die zulässige Grundflächenzahl ist in den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 mit 1,8 festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl (Urbane Gebiete)

Die zulässige Geschossflächenzahl ist in den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 mit 1,8 festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) sind durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen definiert.

Gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Baugrenze durch nicht überdachte Terrassen, Balkone, Loggien, Erker, Vordächer und Aufstieptreppen bis zu einer Tiefe von max. 2,50m zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §12 Abs. 6 BauNVO)

Tiefgaragen und Stellplätze sind in allen Baugebieten auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind nur in den Bereichen für Ein- und Ausfahrten, die in der Planzeichnung festgesetzt sind, zulässig.

5. Festsetzungen zum Schallschallschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Bau-Schallschallschutz-Maße der Außenbauteile

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschallschutz nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallschallschutz-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01 (s.u.) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels $L_{a,ext}$ Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in Stufen von 5 dB(A) als Lärmpegelbereiche im Plan gekennzeichnet.

Gleichung (6) $R_{w,ges} = L_{a,ext} - K_{Raumart}$

Dabei ist

$L_{a,ext}$	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
$K_{Raumart} = 25$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches
$K_{Raumart} = 35$ dB	für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind dabei immer:

$R_{w,ges} = 35$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$R_{w,ges} = 30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schallschallschutz-Maße $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturfaktor $K_{s,s}$ nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

Beim Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung im Baugenehmigungsverfahren kann vom festgesetzten Schallschallschutz abgewichen werden.

5.2 Fensterunabhängige Lüftungsanlagen

Bei schalltechnisch wirksamen Fenstern ist grundsätzlich zu beachten, dass deren Schallschallschutz nur im geschlossenen Zustand voll wirksam ist. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) zur Nachtzeit ist selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungesichert. Nicht mehr möglich. Hierdurch können Lüftungsprobleme entstehen. Allgemein wird deshalb empfohlen, zumindest für Schlafräume vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, entsprechend ausgelegte fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmreduzierung nicht verschlechtert wird. Entsprechende konstruktive Hinweise können z. B. der VDI 2719 und DIN 4109 entnommen werden.

6. Flächen zur Beseitigung von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Wege, Plätze und Stellflächen sind, außerhalb von Bereichen wo Schadstoffkontaminationen zu erwarten sind sowie es die Verkehrssicherheit erlaubt, so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort weitestgehend versickern kann (Pflaster, Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotter).

Jede unnötige Versiegelung des Bodens ist zu vermeiden. Flächenbefestigungen innerhalb der Baugrundstücke sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7. Anpflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht gärtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen. Die Gehölze der Pflanzliste sind zu verwenden.

7.1 Anpflanzungen von Bäumen

Für je 150 qm der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen. Die aufgeführten Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge von mehr als 10% in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sind zu ersetzen. Entsprechende Arten können der Pflanzliste entnommen werden. Bestehende Bäume sind anzurechnen. Ober- und untererle Leiflungen, sowie deren Schutzzonen, sind von der Befpflanzung freizuhalten.

7.2 Begrünung der Tiefgaragen

Die nicht durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten, Wegen und andere bauliche Nebenanlagen überbauten Bereiche von Tiefgaragen innerhalb der Baugebiete sind mit Rasen, Stauden und Strauchgehölzen oder als Hausgärten zu begrünen.

7.3 Dachbegrünung

Die als Flachdach ausgeführten Dachflächen sind mit Rasen und Stauden mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Dachterrassen oder Wegeläufige gestaltet werden. Die Stärke der durchwurzelbaren Substratschicht muss im Mittel mindestens 7 cm betragen.

Von der Pflicht zur Dachbegrünung sind auch technisch notwendige Aufbauten wie zum Beispiel Lüfter sowie Belichtungselemente und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ausgenommen.

7.4 Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung/ Großbäume	20 bis 40 m Höhe	Rotbuche	Berberitze
Fagus sylvatica	Gemeine Esche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	Trauben-Eiche	Corylus avellana	Haselnuss
Quercus petraea	Stiel-Eiche	Crataegus laevivata	Zweigflügler Weißdorn
Quercus robur	Silber-Weide	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Salix alba	Winterlinde	Rhamnus frangula	Faulbaum
Tilia cordata	Sommerlinde	Ligustrum vulgare	Liguster
Tilia platyphyllos	Ulme (versch. Sorten)	Lonicera xylostea	Rote Heckenkirsche
Ulmus spp		Prunus spinosa	Schlehe
		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
		Ribes nigrum,	Beerensträucher
		-rubrum, -fruticosus, -idaeus	Feld-Rose
			Hunds-Rose
		Rosa arvensis	Wein-Rose
		Rosa canina	Schwarzer Holunder
		Rosa rubiginosa	Traubenholunder
		Sambucus nigra	Wolliger Schneeball
		Sambucus racemosa	Wasser-Schneeball
		Viburnum lantana	
		Viburnum opulus	

Gehölze 2. Ordnung/ Großbäume	15 bis 20 m Höhe	Schwarz-Erle	Stechpalme
Alnus glutinosa	Sand-Birke	Kultur-Apfel	Wild-Apfel
Betula pendula	Hainbuche	Malus sylvestris agg.	Mispel
Carpinus betulus	Vogel-Kirsche	Mesplis germanica	Traubenkirsche
Prunus avium	Wildbirne	Prunus padus	Sal-Weide
Pyrus pyrastrer	Eberesche	Salix caprea	Korb-Weide
Sorbus aucuparia	Speierling	Salix viminalis	Mehlbeere
Sorbus domestica	Schwarz-Mehlbeere	Sorbus aria	
Sorbus intermedia	Elsbere		
Sorbus torminalis	Kultur-Pflaume		
Sorbus domestica	Kulturbirne		
Pyrus communis			

Gehölze 3. Ordnung / Kleinbäume	7 bis 15 m Höhe	Cornus mas <td>Kornelkirsche</td>	Kornelkirsche
Ilex aquifolium	Wild-Äpfel	Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Malus domestica	Mispel	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Malus sylvestris agg.	Traubenkirsche		
Mesplis germanica	Sal-Weide		
Prunus padus	Korb-Weide		
Salix caprea	Mehlbeere		
Salix viminalis			
Sorbus aria			

Als geschnittene Hecken außerdem

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Taxus baccata	Eibe (giftig!)

Nicht in der freien Landschaft, aber z.B. an Spielplätzen etc.

Cornus mas	Kornelkirsche
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Hippophae rhamnoides	Sanddorn

ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

MU Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §16 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

0,7	Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§9 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB-, §22 und 23 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

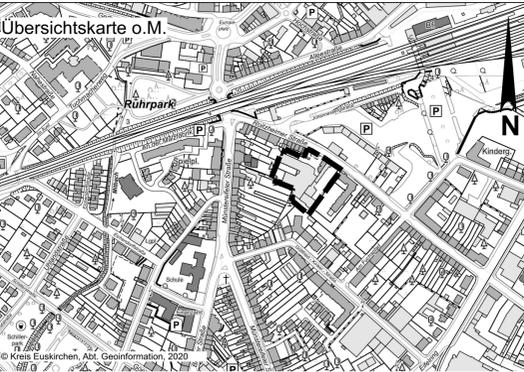
Baugrenze

Sonstige Planzeichnungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§1 Abs.4, §16 Abs. 5 BauNVO)
	Flächen für Tiefgaragen mit ihren Einfahrten
	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 (1) Nr. 24 BauGB)
	Kennzeichnung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Nacht)
	Gebäude wird abgerissen
	vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
	Vermessung

DIN-Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.

Siegel **gez. A. Heinen**
Euskirchen, den 14.06.2022
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegel **gez. A. Heinen**
Euskirchen, den 14.06.2022
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planung
Entwurfssachbearbeiter:
Dortmund, den 10.06.2022

erstellt: **gez. M. Wagner**
Dortmund, den 10.06.2022
Marcus Wagner (Dipl.-Ing. Architekt)

Kopie
Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den _____

Beschluss zur Aufstellung
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 15.04.2021 aufgestellt worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 21.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer freiwilligen Einmündung im Zeitraum vom 07.06.2021 bis 21.06.2021 statt.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 07.06.2021 freiwillig durchgeführt.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Beschluss des Entwurfs und Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 15.04.2021 aufgestellt worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wurde nicht erstellt.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 04.11.2022. Der Bebauungsplan tritt am 04.11.2022 in Kraft.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 04.11.2022
Der Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.03.2022 durchgeführt.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Beschluss als Satzung
Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 23.06.2022 als Satzung beschlossen worden.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 04.11.2022. Der Bebauungsplan tritt am 04.11.2022 in Kraft.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 04.11.2022
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses gültigen Fassung
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) bekanntgemacht am 18. Dezember 1990

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) bekanntgemacht am 01. März 2000 (GVBl. NW S. 256).

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25. Juni 1995 (GVBl. NW S. 326).

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgemacht am 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94).

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542).

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Siegel **gez. S. Reichelt**
Euskirchen, den 21.06.2022
Der Bürgermeister

7. Anpflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht gärtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen. Die Gehölze der Pflanzliste sind zu verwenden.

7.1 Anpflanzungen von Bäumen
Für je 150 qm der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm, in 1 m Höhe gemessen, zu pflanzen. Die aufgeführten Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge von mehr als 10% in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sind zu ersetzen. Entsprechende Arten können der Pflanzliste entnommen werden. Bestehende Bäume sind anzurechnen. Ober- und untererle Leiflungen, sowie deren Schutzzonen, sind von der Befpflanzung freizuhalten.

7.2 Begrünung der Tiefgaragen
Die nicht durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten, Wegen und andere bauliche Nebenanlagen überbauten Bereiche von Tiefgaragen innerhalb der Baugebiete sind mit Rasen, Stauden und Strauchgehölzen oder als Hausgärten zu begrünen.

7.3 Dachbegrünung
Die als Flachdach ausgeführten Dachflächen sind mit Rasen und Stauden mindestens extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Dachterrassen oder Wegeläufige gestaltet werden. Die Stärke der durchwurzelbaren Substratschicht muss im Mittel mindestens 7 cm betragen.

Von der Pflicht zur Dachbegrünung sind auch technisch notwendige Aufbauten wie zum Beispiel Lüfter sowie Belichtungselemente und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ausgenommen.

7.4 Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung/ Großbäume	20 bis 40 m Höhe	Rotbuche	Berberitze
Fagus sylvatica	Gemeine Esche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	Trauben-Eiche	Corylus avellana	Haselnuss
Quercus petraea	Stiel-Eiche	Crataegus laevivata	Zweigflügler Weißdorn
Quercus robur	Silber-Weide	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Salix alba	Winterlinde	Rhamnus frangula	Faulbaum
Tilia cordata	Sommerlinde	Ligustrum vulgare	Liguster
Tilia platyphyllos	Ulme (versch. Sorten)	Lonicera xylostea	Rote Heckenkirsche
Ulmus spp		Prunus spinosa	Schlehe
		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
		Ribes nigrum,	Beerensträucher
		-rubrum, -fruticosus, -idaeus	Feld-Rose
			Hunds-Rose
		Rosa arvensis	Wein-Rose
		Rosa canina	Schwarzer Holunder
		Rosa rubiginosa	Traubenholunder
		Sambucus nigra	Wolliger Schneeball
		Sambucus racemosa	Wasser-Schneeball
		Viburnum lantana	
		Viburnum opulus	

Gehölze 2. Ordnung/ Großbäume	15 bis 20 m Höhe	Schwarz-Erle	Stechpalme
Alnus glutinosa	Sand-Birke	Kultur-Apfel	Wild-Apfel
Betula pendula	Hainbuche	Malus sylvestris agg.	Mispel
Carpinus betulus	Vogel-Kirsche	Mesplis germanica	Traubenkirsche
Prunus avium	Wildbirne	Prunus padus	Sal-Weide
Pyrus pyrastrer	Eberesche	Salix caprea	Korb-Weide
Sorbus aucuparia	Speierling	Salix viminalis	Mehlbeere
Sorbus domestica	Schwarz-Mehlbeere	Sorbus aria	
Sorbus intermedia	Elsbere		
Sorbus torminalis	Kultur-Pflaume		
Sorbus domestica	Kulturbirne		
Pyrus communis			

Gehölze 3. Ordnung / Kleinbäume	7 bis 15 m Höhe	Cornus mas	Kornelkirsche
Ilex aquifolium	Wild-Äpfel	Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Malus domestica	Mispel	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Malus sylvestris agg.	Traubenkirsche		
Mesplis germanica	Sal-Weide		
Prunus padus	Korb-Weide		
Salix caprea	Mehlbeere		
Salix viminalis			
Sorbus aria			

Als geschnittene Hecken außerdem

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Taxus baccata	Eibe (giftig!)

Nicht in der freien Landschaft, aber z.B. an Spielplätzen etc.

Cornus mas	Kornelkirsche
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Hippophae rhamnoides	Sanddorn

STADT EUSKIRCHEN ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 150

Planverfasser:
MARCUS WAGNER ARCHITEKTUR
Mülheimer Straße 66-68
44141 Dortmund
0231 62 121 1210
www.marcuswagnerarchitektur.de

M. 1 : 500